

AUSSCHREIBUNG

Im Landkreis Vorpommern-Rügen ist zum **01.04.2013**

für den Bezirk **NVP-02**

**eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin /
ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

zu bestellen.

Der Bezirk wird auf der Grundlage von §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) ausgeschrieben.

Der Bezirk befindet sich auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst. Er umfasst die Ortschaften: Wieck a. Darß, Ostseebad Prerow und zwei Drittel von Zingst. Der Bereich ist touristisch geprägt.

Derzeit sind ca. 3600 Gebäude zu betreuen. Der Anteil an Lüftungsarbeiten beträgt 0,1 %.

Die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG i.V.m. § 48 SchfHwG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständige Behörde erfolgen. Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG) auf sieben Jahre befristet. Eine Wiederbestellung nach erneuter Ausschreibung ist zulässig (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Die Aufgaben, Tätigkeiten und Berufspflichten eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ergeben sich aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Anforderungen:

Der/die Bewerber/in muss:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen und
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten.

Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Bewerbungsunterlagen:

Der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthalten muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk,
3. Zeugnisse (mit Benotung) über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. lückenloser Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen,
5. unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und dem Bundeszentralregister,
6. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
7. schriftliche Auskunft der Bewerberin oder des Bewerbers, ob er/sie zum Zeitpunkt der Bewerbung auch bei einer anderen Behörde in einem Bewerbungsverfahren zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in eines Bezirks ist (in diesem Fall ist die genaue Bezeichnung des Bezirks oder der Bezirke sowie die jeweils zuständige Bestellsbehörde zu nennen),
8. Nachweise über produktneutrale und berufsbezogene Fortbildungen/Weiterbildungen bzw. Zusatzqualifikationen anhand geeigneter Dokumente (z.B. Teilnahmebescheinigungen, die auch Angaben zur Lehrgangsdauer, Zahl der Unterrichtsstunden und zu den behandelten Themen beinhalten),
9. Nachweise über die bisherigen Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle oder als Geselle mit Meisterprüfung (z.B. Arbeitszeugnisse bzw. Einschätzung des Arbeitgebers der letzten 7 Jahre) beziehungsweise Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten eines Kehrbezirkseinhabers für den Zeitraum der letzten sieben Jahre (z.B. Kehrbezirksüberprüfungen, Bestätigung der zuständigen Behörde über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten Zertifizierungssystem),
10. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (wie z.B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.),
11. unterzeichnete Erklärung, dass die Bewerberin / der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in wahrzunehmen,
12. schriftlicher Hinweis, falls die Teilnahme eines Beisitzers (Arbeitnehmersvertreter) im Rahmen des Bewerbungsgesprächs nicht erwünscht ist.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

Bewerber/innen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben müssen zusätzlich vorlegen:

1. soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache i.d.R. durch Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der/die Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt sein.

Hinweise:

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.
2. Für die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
3. Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der vollständigen genannten Bewerbungsunterlagen, ist bis zum **15. Februar 2013** (Posteingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens: 31.10 KBZ-NVP-02 an den

**Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund**

zu übersenden.

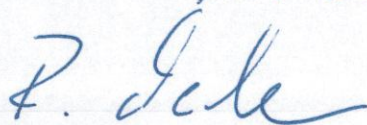
Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Per E-Mail eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfolgt außerdem auf der Internetseite www.bund.de.

Für Rückfragen stehen bei der ausschreibenden Behörde, im Fachdienst 31 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, FD31@lk-vr.de, Frau Peters, Telefon: (03831) 357-2130 und Frau Eberlein, Telefon: (03831) 357-2131 zur Verfügung.

Stralsund, den 15. 1. 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Drescher', written over the printed name.

Ralf Drescher
Landrat